Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages im Gebiet der Stadt Fulda (Tourismusbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), und der §§ 2 und 13 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda in ihrer Sitzung am 1. Oktober 2026, folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung eines Tourismusbeitrages, Gemeindeanteil, Erhebungsgebiet

(1) Die Stadt Fulda ist staatlich anerkannter Tourismusort.

(2) Sie erhebt gemäß § 13 KAG in Verbindung mit dieser Satzung zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung, Unterhaltung und Vermarktung der zu Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Tourismuseinrichtungen) und für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen ganzjährig einen Tourismusbeitrag.

(3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Tourismusbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

(4) Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Fulda.

§ 2
Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind alle ortsfremden volljährigen Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten und denen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an den Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Ortsfremde Person im Sinne dieser Satzung ist, wer im Erhebungsgebiet keinen Haupt- oder Nebenwohnsitz hat.

§ 3
Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

(1) Die Beitragspflicht nach § 2 beginnt mit dem Tag des Eintreffens der beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Berechnung des Tourismusbeitrages zusammen als ein Tag.

(2) Die Beitragsschuld entsteht am Tag der Ankunft einer beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Sie ist am Tag der Abreise fällig.

(3) Der Beitrag ist an die zu dessen Einzug und Abführung nach § 6 Abs. 1 meldepflichtige Person oder, falls eine solche oder ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt Fulda zu entrichten.

(4) Für den zu entrichtenden Beitrag ist von der meldepflichtigen Person eine Beitragserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.

§ 4
Höhe des Tourismusbeitrages

Der Tourismusbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag und pro Person drei Euro.

§ 5
Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Von der Pflicht zur Entrichtung des Tourismusbeitrages befreit sind Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet mit Haupt- oder Nebenwohnung wohnenden Person unentgeltlich Aufnahme finden. Die Befreiung von der Beitragspflicht entfällt, sobald eine Inanspruchnahme von Tourismuseinrichtungen oder eine Teilnahme an Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 2 erfolgt.

(2) Von der Pflicht zur Entrichtung eines Tourismusbeitrages werden stationär behandelte Patientinnen und Patienten und deren Begleitpersonen, die sich zu diesem Zwecke in der Gemeinde aufhalten, sowie sonstige Patientinnen und Patienten für die Zeit, in der sie nicht in der Lage waren, die Tourismuseinrichtungen zu nutzen, befreit. Die abweichende Festsetzung des Tourismusbeitrages nach § 163 der Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 4 lit. b) KAG ist möglich.

(3) Von der Pflicht zur Entrichtung des Tourismusbeitrages befreit sind Studentinnen und Studenten, Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende samt deren Betreuungspersonen, sofern sie sich zu Studien-, Schul- oder Ausbildungszwecken in der Gemeinde aufhalten und dieser Aufenthalt durch ihre jeweilige Bildungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungseinrichtung organisiert ist.

§ 6
Aufzeichnungs- und Meldepflicht

(1) Wer im Erhebungsgebiet Personen gegen Entgelt beherbergt (meldepflichtige Person), ist verpflichtet, jede ortsfremde Person zur Entrichtung des Tourismusbeitrages anzumelden. Keine Beherbergung ist das Überlassen von Abstellflächen auf Raststätten oder öffentlichen Parkplätzen an Personen, die in ihren mitgebrachten Fahrzeugen übernachten.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 1 trifft auch folgende Personen:

- die Betreiber bzw. Betreiberinnen von Zeltplätzen, Campingplätzen und ähnlichen Einrichtungen sowie
- Wohnungsinhaber bzw. -inhaberinnen, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen

(3) Die Anmeldungen sind von der meldepflichtigen Person schriftlich oder in elektronischer Form unter Verwendung der von der Stadt Fulda vorgegebenen Beitragserklärung vorzunehmen.

(4) Die meldepflichtige Person hat die vollständig ausgefüllte Beitragserklärung bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Fulda zuzuleiten. Die Beitragserklärung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4b KAG in Verbindung mit § 164 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.

(5) Die meldepflichtige Person hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Das Verzeichnis ist vier Jahre, beginnend mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsschuld entstanden ist, aufzubewahren. Die Stadt Fulda ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätten anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift der meldepflichtigen Person oder deren Vertretung bestätigen zu lassen.

(6) Die Abgabe der Beitragserklärung kann auf elektronischem Wege erfolgen. Sie hat auf elektronischem Wege zu erfolgen, wenn die Stadt Fulda hierfür einen entsprechenden Übermittlungsweg eröffnet und die meldepflichtigen Personen hierauf hinweist. Der Hinweis kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

(7) Die ortsfremde Person ist verpflichtet, ihren Namen, ihre Anschrift, den Tag der Ankunft, den vorgesehenen Abreisetag und, sofern einschlägig, den Zweck des Aufenthaltes im Sinne des § 5, anzugeben Für den Fall, dass die Befreiung nach § 5 in Anspruch genommen werden soll, hat sie zudem die Voraussetzungen nach § 5 darzulegen bzw. nachzuweisen. Die meldepflichtige Person hat den Befreiungsgrund sowie die diesbezüglichen Nachweise zu dokumentieren. Die melderechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 7
Einzug und Abführung des Tourismusbeitrages

(1) Die nach § 6 Abs. 1 und 2 meldepflichtigen Personen haben den Tourismusbeitrag von den beitragspflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt Fulda abzuführen. Der Tourismusbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung gesondert auszuweisen. Die meldepflichtigen Personen haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Tourismusbeitrages.

(2) Die im Laufe des vorangegangenen Kalendervierteljahres eingezogenen Tourismusbeiträge sind von der meldepflichtigen Person jeweils zum Zeitpunkt der Abgabe der Beitragserklärung an die Stadt Fulda abzuführen.

§ 8
Beirat für Tourismus

(1) Die Stadt Fulda richtet einen Beirat für Tourismus ein. Dieser hat die Aufgabe, die Stadt Fulda in den folgenden Angelegenheiten zu beraten:

1. Förderung und Unterstützung der örtlichen Tourismusentwicklung,
2. Verwendung des Aufkommens des Tourismusbeitrages,
3. Mitwirkung der Stadt Fulda in der lokalen Tourismusentwicklung,
4. Überprüfung der Höhe des Tourismusbeitrages.

(2) Der Beirat besteht aus vier Mitgliedern. Dem Beirat gehören an:

1. ein Mitglied für die Industrie- und Handelskammer Fulda
2. ein Mitglied für den Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Hessen e.V., Kreisverband Fulda,
3. zwei Mitglieder für die Stadt Fulda.

Den Vorsitz führt ein Mitglied nach § 8 Abs. 2 Nr. 3.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden vom Magistrat der Stadt Fulda berufen. Die Mitglieder nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 werden vom Magistrat benannt. Die Mitgliedschaft im Beirat für Tourismus erfolgt ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung oder ein Ersatz von Fahrtkosten werden nicht gewährt.

(4) Der Beirat für Tourismus tagt nicht öffentlich. Für das Verfahren gelten die Regelungen der §§ 53, 54, 58, 60, 61 HGO entsprechend.

§ 9
Mitwirkungspflicht und Verfahren der Beitragserhebung

(1) Die nach § 6 Abs. 1 und 2 meldepflichtigen Personen sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) KAG i. V. m. § 90 AO zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Fulda die nach § 6 Abs. 1 meldepflichtigen Personen mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.

(3) Eine Schätzung der Beitragsbemessungsgrundlage ist unter der Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) KAG i. V. m. § 162 AO möglich.

(4) Im Übrigen wird auf die Vorschriften nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) KAG i.V.m. §§ 93, 98 und 99 AO verwiesen.

§ 10
Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. seiner Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 oder 2 nicht nachkommt,
2. seiner Mitwirkungspflicht nach § 9 Abs. 1 oder 2 nicht nachkommt,
3. die Angabe der nach § 6 Abs. 7 erforderlichen Angaben unterlässt oder
4. den Tourismusbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig nach § 7 abführt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach dieser Satzung kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Täterin/der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Fulda.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Fulda, den 01. Oktober 2026

Für den Magistrat der Stadt Fulda
Dr. Heiko Wingenfeld
Oberbürgermeister